

Reise-Brotmarken in Preußen.

Eine wesentliche Erleichterung in der Brotversorgung auf Wanderungen und Reisen innerhalb Preußens wird durch folgende Maßnahme erreicht werden: Das Preussische Landesgetreideamt gibt jetzt Reisebrotheste mit Gültigkeit für das preussische Staatsgebiet aus. Jedes Reisebrothest enthält 40 Reisebrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 Gr. lauten. 250 Gr. Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Bezieher des Reisebrothestes kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden. Die Reisebrotheste werden gegen Erstattung der Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle der gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben werden. Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{2}$ der Gesamtmenge, auf die die von ihm bezogenen Reisebrotheste lauten, von seinem nächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird noch bemerkt: Die Reisebrotmarken der übrigen Bundesstaaten lauten übereinstimmend auf 40 Gramm. Da jedoch in den meisten preussischen Kommunalverbänden die Brotmarkenabschnitte auf 25, 50 usw. Gramm lauten, so ist eine Teilung der Brotmarke auf 10 und 40 Gramm erforderlich, damit die Marken nach Abtrennung der Abschnitte von 10 Gramm auch in den übrigen Bundesstaaten, mit denen die Freizügigkeit vereinbart werden soll, in denen aber die Brotmarken nur auf 40 Gramm lauten, Geltung haben können. Der Bedarf an Reisebrothesten ist beim preussischen Landesgetreideamt bis zum 5. jedes Monats anzumelden. Auf einen längeren Zeitabschnitt als 3 Wochen sollen Reisebrotheste nicht verabsolgt werden. Reisende, die über 3 Wochen hinaus von ihrem Heimatsort abwesend sein wollen, müssen sich wie bisher einen Brotkarten-Abmeldeschein beschaffen. Andererseits bedarf es für Reisen, soweit sich der Reisende mit Reisebrothesten versehen hat, nicht mehr der Ausstellung eines Brotkarten-Abmeldescheins. Die örtlichen Tagesbrotkarten für Reisende fallen weg.